



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4137

A11

10 November 2020

**Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und
Eisenbahnkreuzungsrecht**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Verkehrsausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht**

Vom X. Monat 2020

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421),
der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist,
nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,

- der § 8 Absatz 3 Satz 6, § 9a Absatz 3 Satz 3 und § 22 Absatz 4 Satz 1 des
Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I
S. 1206), von denen § 8 Absatz 3 Satz 4 zuletzt durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe d des
Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der
Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und
Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125), die zuletzt durch
Verordnung vom 10. Juli 2018 (GV. NRW. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anhörungsbehörde“ die Wörter „für
Bundesstraßen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bezirksregierung ist Anhörungsbehörde auch in Planfeststellungs- oder
Plangenehmigungsverfahren für Bundesautobahnen auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-
Westfalen, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind.“

d) Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „für Bundesstraßen“
eingefügt.

e) Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

3. In § 3 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „, soweit die Straßenbaulast nicht durch die Autobahn GmbH des Bundes wahrgenommen wird“ eingefügt.

4. In § 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „, im Übrigen“ durch die Wörter „und an oder auf Bundesstraßen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Begründung:

Allgemeine Begründung

Bundesfernstraßen gliedern sich gemäß § 1 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz in „Bundesautobahnen“ und „Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten“. Die Bundesautobahnen werden gemäß Artikel 90 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 143e Absatz 1 Grundgesetz noch bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung der Länder geführt und gehen zum 1. Januar 2021 in bundeseigene Verwaltung über. Nur die Bundesstraßen verbleiben in der Auftragsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht ist daher dahingehend anzupassen, dass nur noch Zuständigkeiten geregelt werden, für die dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem 1. Januar 2021 eine Verwaltungskompetenz zusteht.

Besondere Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2, 3 und 4):

Es wird klargestellt, dass dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen bzw. den Gemeinden Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz nur für Bundesstraßen obliegen.

Die Bezirksregierung nimmt Aufgaben der Anhörungsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz nur für die Bundesstraßen wahr, es sei denn, es besteht übergangsweise gemäß dem neuen Absatz 4 noch eine Zuständigkeit für die Bundesautobahnen. Eine solche übergangsweise Zuständigkeit regelt die Übergangsregelung in § 3 Abs. 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes – FStrBAG – vom 14. August 2017 (BGBl. I. S. 3122, 3143), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1528) zuletzt geändert worden ist. Die grundsätzlich ab dem 1. Januar 2021 bestehende Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes für Bundesautobahnen betreffende Verwaltungsverfahren gilt danach nicht für Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind. Diese werden von den Ländern fortgeführt. Für diese Verfahren ist die Bezirksregierung auch weiterhin Anhörungsbehörde.

Auch die Straßenaufsicht des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums nach § 20 des Bundesfernstraßengesetzes bezieht sich ab 1. Januar 2021 nur noch auf Bundesstraßen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2 Absatz 1):

Anpassung an die geltende Fassung des § 8 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3):

Erfolgt durch einen Wechsel der Straßenbaulast ein gesetzlicher Eigentumsübergang an den Straßengrundstücken, ist das Grundbuch zu berichtigen. Zuständig für den Antrag ist grundsätzlich der neue Träger der Straßenbaulast und Eigentümer. In den Fällen, in denen

eine Straße zur Bundeautobahn aufgestuft wird, besteht ab dem 1. Januar 2021 keine Verwaltungszuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen mehr. Daher wird dieser Fall von der Regelung ausgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4):

Anpassung an die ab 1. Januar 2021 geltende Fassung des § 2 Absatz 6 Bundesfernstraßengesetz

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6):

Eine Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Bundesfernstraßengesetz besteht ab dem 1. Januar 2021 nur noch für Bundesstraßen.

Zu Artikel 2:

Regelung des Inkrafttretens der Verordnung